



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

# **Handbuch Weltmeisterschaft 2018 für den Kanton Freiburg**



**Informationen und Anweisungen betreffend die  
Veranstaltungen, öffentlichen Übertragungen oder andere an  
die Weltmeisterschaft 2010 gebundenen Ereignisse, welche  
eine Bewilligung oder ein Patent des Kantons Freiburg  
erfordern**

# Inhaltsverzeichnis

**Einleitung 1 :** Betroffene Veranstaltungen

**Einleitung 2 :** Gesetze und Reglemente

---

**Kapitel 1 :** Allgemeine Grundsätze

**Kapitel 2 :** Ich bin im Besitze eines Wirtepatents

**Kapitel 3 :** Ich bin im Besitze eines Patents H (Büvette)

**Kapitel 4 :** Ich habe kein Patent

---

**Kapitel 5 :** Das Patent K, kleine Veranstaltung (Formular A)

**Kapitel 6 :** Das Patent K, grosse Veranstaltung (Formular A und B)

**Kapitel 7 :** Gemeinsame Regelung der Patente (grosses und kleines) - Öffnungszeiten, Getränke ohne Alkohol – Übertragungsrechte

---

**Kapitel 8 :** Tarife (Gebühren und Abgaben)

---

## Beilagen

- Empfehlungen zuhanden der Veranstalter und der Gemeinden
- Temporär Veranstaltungen – Brandschutzanforderungen – Kantonale Gebäudeversicherungsanstalt (ECAB), Fribourg

## **Andere Referenzen und nützliche Links**

### Über die Weltmeisterschaft 2018 im Allgemeinen

- Empfehlungen hinsichtlich der Organisation von öffentlichen Übertragungen während der Weltmeisterschaft 2018

### Über Jugendschutz

- Risiken verbunden mit dem Missbrauch von Alkohol und anderen Substanzen: Verein REPER – Gesundheitsförderung und Prävention
  - Smart Event, der Präventionspartner für Feste im Kanton Freiburg
  - Schweizerische Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme (<http://www.sfa-ispa.ch>) oder Programm « cool & clean » von Swiss Olympic ([www.coolandclean.ch](http://www.coolandclean.ch))
- 

### **Einleitung 1: Betroffene Veranstaltungen (also im Prinzip einem Patent oder einer Bewilligung unterstellt)**

- Übertragung der Spiele auf TV oder Leinwand
- Verkauf von Speisen und Getränken zum Konsum vor Ort oder zum Mitnehmen
- Andere öffentliche Versammlungen

### **Einleitung 2: Gesetze und Reglemente**

- Gesetz über die öffentlichen Gaststätten
  - Gesetz über die öffentlichen Sachen
  - Gesetz über den Tourismus
  - Reglementierung über die Übertragungsrechte von Spielen
    - Billag
    - Suisa
    - FIFA
  - Bestimmungen auf Gemeindeebene über die Vorstellungen
  - Bestimmungen auf Gemeindeebene über die Verfügbarkeit der öffentlichen Sachen
-

## **Kapitel 1 : Allgemeine Regelung**

- Alle öffentlichen Anlässe im Zusammenhang mit der Weltmeisterschaft 2018, welche in der in Kraft stehenden Gesetzgebung nicht vorgesehen sind oder spezielle Patente erfordern, sind der Genehmigung des Oberamtes unterstellt.
- Der Oberamtmann des Bezirks hat die Kompetenz die nötige Bewilligung zu erteilen sowie den Einsatz der verschiedenen Behörden oder beteiligter Dritter zu koordinieren (Polizei, Veranstalter, FIFA, Mannschaften, usw.).
- Alle Oberamtmänner des Kantons wenden in dieser Sache die gleichen Regeln an.
- Alle Bewilligungen, Ankündigungen von Veranstaltungen, wichtige Vorkommnisse müssen dem Oberamt des Bezirkes gemeldet werden. Diesem obliegt es die Kantonspolizei systematisch zu informieren. Die Einrichtung eines geeigneten Sicherheitsdienstes kann verlangt werden.
- In Übereinstimmung mit Artikel 50 GTG ist der Betreiber für das Aufrechterhalten der Ordnung innerhalb und in unmittelbarer Nähe seines Betriebs verantwortlich; wenn nötig, wird er die Polizei anrufen. Er ergreift alle notwendigen Massnahmen, damit der Betrieb seiner Betriebstätte die Nachbarschaft nicht beeinträchtigt.
- Spontane Veranstaltungen in Form von "Hupumzügen" werden nur unter Respektierung folgender Regeln geduldet:
  - Ende: spätestens 1 Stunde nach Ende des Spiels;
  - Risikoverhalten wird nicht toleriert;
  - unverhältnismässiges Benehmen/Verhalten wird angezeigt und zieht eine Strafverfolgung nach sich.

## **Kapitel 2: Ich bin im Besitz eines Patents A, B oder C (Gaststätte, Restaurant, Hotel, usw.)**

- Im Rahmen des Patentes, über welches ich verfüge, muss ich:
  - Die Bedingungen und Gebühren respektieren, die im Zusammenhang mit Oberamtsentscheiden (insbesondere Baugenehmigungen) und Patenten (Aufnahmekapazität, besondere Einschränkungen usw.) aufgestellt und festgelegt werden;
  - die Öffnungszeiten eines Betriebs, für den der Betreiber ein A, B oder C Patent besitzt, können grundsätzlich nicht länger als bis 24 Uhr sein. Der Antragsteller muss daher eine Genehmigung für die Verlängerung gemäss den Bedingungen des Artikels 48 GTG erhalten (eine Stunde oder begründetes Gesuch), um seinen öffentlichen Betrieb über Mitternacht hinaus offen halten zu können. Die Verlängerung der Öffnungszeit gilt nicht für die Terrassen.
- Wenn ich den Rahmen des Patentes, über welches ich verfüge, überschreiten will (Ausschank auf der Strasse, angebaute Kantine ), muss ich:
  - ein Patent K verlangen und bin dann den einschlägigen Einschränkungen unterstellt (Formular A).

### **Kapitel 3: Ich bin im Besitze eines Patentes H (Büvette, usw.)**

- Im Rahmen des Patentes, über welches ich verfüge, muss ich:
  - Die Bedingungen und Gebühren respektieren, die im Zusammenhang mit Oberamtsentscheiden (insbesondere Baugenehmigungen) und Patenten (Aufnahmekapazität, besondere Einschränkungen usw.) aufgestellt und festgelegt werden;
  - die Öffnungszeiten eines Betriebs, für den der Betreiber ein H Patent besitzt, können grundsätzlich nicht länger als bis 23 Uhr sein (ausser eine besondere Zeit sei im Patent festgelegt). Der Antragsteller muss daher eine Genehmigung für die Verlängerung gemäss den Bedingungen des Artikels 48 GTG erhalten (eine Stunde oder begründetes Gesuch), um seinen Betrieb länger offen lassen zu können. Die Verlängerung der Öffnungszeit gilt nicht für die Terrassen.
- Für alle Anlässe, die aus dem strikten Rahmen meines Patentes H fallen (z.B. Öffnungszeiten der Büvette für Übertragung des Spiels, Einrichtung einer Grossleinwand, einer Bar oder Verkaufsständen für Speisen und Getränke), muss ich:
  - ein Patent K verlangen und bin dann den einschlägigen Einschränkungen unterstellt (Formular A).

### **Kapitel 4: Ich habe kein Patent**

- So rasch wie möglich, aber spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung, muss ich mein Patent-/Bewilligungsgesuch mit dem vorgesehenen Formular einreichen (Formular A).
- Um Zeit zu gewinnen wird den Organisatoren von Veranstaltungen einer gewissen Grösse angeraten, nicht nur das Basisformular/-gesuch (Formular A) sondern sofort das Zusatzformular B auszufüllen. Die zweckdienlichen Erklärungen finden sich im Dokument: „Temporäre Veranstaltung – Empfehlungen zuhanden der Veranstalter und der Gemeinden“

### **Kapitel 5 : Das Patent K, Kleine Veranstaltung (Formular A)**

Anwendung – Vorherige Bedingungen und Bewilligungsverfahren: siehe vorstehende Kapitel 1 bis 4 und Beilagen

Für den Fall, dass :

- der Antragsteller noch über kein Patent verfügt welches seine Tätigkeit im Rahmen der Weltmeisterschaft 2018 abdeckt;
- das Patent, über welches er verfügt, ungenügend ist ;
- die Veranstaltung, welche er auf die Beine stellen will, keine besonderen Risiken in sich birgt und keine grosse Veranstaltung ist (weniger als 1'000 erwartete Teilnehmer);

wird er das Patent K, Kleine Veranstaltung erhalten, das die üblichen Bedingungen vorsieht (siehe Kap. 7 unten).

## **Kapitel 6 : Das Patent K, Grosse Veranstaltung (Formular A und B)**

Anwendung – Vorherige Bedingungen und Bewilligungsverfahren: siehe vorstehende Kapitel 1 bis 4 und Beilagen

Für den Fall, dass:

- der Antragsteller noch über kein Patent verfügt, welches seine Tätigkeit im Rahmen der Weltmeisterschaft 2018 abdeckt;
- das Patent, über welches er verfügt, ungenügend ist;
- die Veranstaltung, welche er auf die Beine stellen will, mit keinen besonderen Risiken behaftet und keine grosse Veranstaltung ist (mehr als 1'000 erwartete Teilnehmer);

Der Antragsteller kann das Patent K, grosse Veranstaltung erhalten, welches [neben den üblichen Bedingungen (siehe Kap. 7 unten)] an Sonderbedingungen geknüpft sein kann, im Besonderen und nach Ermessen des Oberamtmannes:

- maximale Kapazität, welche zu respektieren ist;
- Verkauf von Getränken : keine Glasflaschen, Trinkbehälter aus Glas, nur Becher aus Plastik und Karton sind erlaubt;
- Versicherung der Installationen, im Besonderen gegen Wind, Feuer usw.;
- übliche Normen der Sicherheit und Hygiene sind einzuhalten:
  - Zu- und Wegfahrt müssen gewährleistet sein (Rettung)
  - genügend Toiletten
  - Rettungssanität und Feuerpolizei auf Platz
  - Verkehrs- und Parkkonzept
  - Einhaltung der Regeln betreffend Zutritt und Schutz der Minderjährigen
  - Regulierung Ton und Laser

## **Kapitel 7: Gemeinsame Regelung der Patente (grosse und kleine Veranstaltung) – Öffnungszeiten, Getränke ohne Alkohol - Übertragungsrechte**

- Öffnungszeiten: Verlängerung möglich bis um 3 Uhr auf Anfrage gemäss Artikel 48 GTG;
- Mindestens drei alkoholfreie Getränke verschiedener Art müssen bei gleicher Menge billiger sein als das billigste alkoholhaltige Getränk
- Strikte Einhaltung der Bestimmungen betreffend Jugendschutz, insbesondere:
  - Altersgrenze und systematische Alterskontrolle
  - Besondere Ausbildung des Bedienungspersonals zum ersten Punkt
  - Informationstafeln (mehrsprachig), die an das gesetzliche Alter erinnern
  - Kein Alkoholausschank an Personen in offensichtlich betrunkenem Zustand

- Der Veranstalter muss eine Haftpflichtversicherung haben
- Achtung der Regeln für Projektierungen

### **Kapitel 8: Tarife ( Gebühren/Abgaben)**

- Das kleine Patent K unterliegt einer Grundgebühr von Fr. 30.-; für jeden Tag der Ausübung dieser bewilligten Bewirtschaftung wird ein Betrag von Fr. 30.- dazugerechnet, aber höchstens Fr. 300.- für die ganze Dauer der Weltmeisterschaft 2018.
- Das grosse Patent K unterliegt einer Grundgebühr von Fr. 100.- welches bis höchstens Fr. 500.- erhöht werden kann, je nach Anzahl der erforderlichen Koordinationssitzungen und Arbeitsaufwand. Für jeden Tag der Ausübung dieser bewilligten Bewirtschaftung wird ein Betrag von Fr. 50.- dazugerechnet, aber höchstens Fr. 500.- für die ganze Dauer der Weltmeisterschaft 2018 in Rechnung gestellt.
- Bei öffentlichen Betrieben, welche bereits im Besitz eines Patentes A, B, C oder C sind, sind die Tarife (gebühren und Abgaben), welche nach der Anzahl zur Verfügung stehender Plätze und für die Dauer der Veranstaltung berechnet wird, die Folgenden:
  - 1 bis 50 Plätze: CHF 150.-
  - 51 bis 100 Plätze: CHF 250.-
  - 101 bis 150 Plätze: CHF 350.-
  - 151 bis 200 Plätze: CHF 450.-
  - 251 bis 300 Plätze: CHF 550.-
- Verlängerungen über die üblichen Schliessungszeiten hinaus sind mit einer Gebühr von CHF 35.- pro Abend verbunden.
- Diese Beträge beziehen sich nur auf die durch Patente verliehenen Rechte und in keinem Fall auf die Projektierungsgebühren oder sonstige Steuern, die wegen der Veranstaltung noch anfallen werden.

---

Freiburg, Februar 2018 Oberamtmännerkonferenz – Kantonspolizei - SPoCo